

SATZUNG

des Vereins -“Regionaler Wirtschaftsförderverein Hegau e.V., Sitz Engen“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionaler Wirtschaftsförderverein Hegau, Sitz Engen,“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Regionaler Wirtschaftsförderverein Hegau e.V., Sitz Engen

- (2) Sitz des Vereins ist Engen.
Anschrift: Hauptstraße 13, 78234 Engen, Telefon: 07733/502-219

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der Wirtschaft in der Region Hegau.
- (2) Die Förderung umfasst alle Maßnahmen der „Wirtschaftsförderung“ für bestehende Unternehmen in der Region, und insbesondere für innovative Existenzgründer die in der Region Hegau sesshaft werden wollen. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der Region, insbesondere der vielfältigen Maßnahmen zur Bestandspflege und Neuansiedlung von Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen. Vorhandene Arbeitsplätze sollen erhalten und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Förderung beinhaltet allgemeine technische und/oder wirtschaftliche Beratung, Schulungsveranstaltungen (Seminare/Referate/Vorträge), Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Messen und die Suche, Auswahl und Betreuung von Existenzgründern für Gründerzentren (z.B. für das städtische Innovationszentrum Engen-Welschingen).

- (3) Spezielle und individuelle Einzelberatungen sind nicht Gegenstand des Vereins. Solche Leistungen müssen bei steuerpflichtigen Beratungs- und Betreuungsunternehmen nachgefragt werden (ausgenommen ist die Erstberatung von Existenzgründern und eine kostenlose Erstberatung im Patentkompetenzzentrum).

Beratungs- und Informationsveranstaltungen sind öffentlich.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein erfüllt seine Aufgabe aus den Erträgen des Vereinsvermögens sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen (Sponsoring) der Mitglieder oder Dritter.

- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, ferner Vereine und Handelsgesellschaften ohne Rechtsfähigkeit. Über Aufnahmeanträge, die schriftlich an den Vorstand zu richten sind, entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, über den diese mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung ihrer Zuwendungen.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Aufbau des Vereins oder seiner Förderung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie einen freiwilligen Förderbeitrag leisten.
- (2) Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 6 und 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Beirat (§ 9).

§ 6
Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens vier (4), höchstens zehn (10) Mitgliedern unter denen sich

- der Bürgermeister der Stadt Engen

Kraft Amtes befinden.

Vorsitzender des Gesamtvorstandes ist der Bürgermeister der Stadt Engen.
Der Vorsitzende hat 2 Stellvertreter.

- (2) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes und dessen *beide* Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.
- (3) Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes führt. Geschäfte, die über die laufende Verwaltung hinausgehen, werden vom Vorstand wahrgenommen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht Kraft Amtes feststehen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes können auch juristische Personen gewählt werden; diese hat den gesetzlichen Vertreter, welcher die juristische Person im Gesamtvorstand vertritt, zu benennen.

§ 7
Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln;
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - (e) regelmäßige Unterrichtung des Beirates.
- (2) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (3) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens acht (8) Tagen ab Schreibdatum unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberuft. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei (3) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, den Ausschlag. Eine fernmündliche Beschlussfassung ist unzulässig. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wobei die Stimmenmehrheit aller Mitglieder notwendig ist.
- (5) Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins erfolgt unentgeltlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von *einem seiner* Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen ab *Schreibdatum* unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Verhandlungsgegenstand muss zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Gesamtvorstandes; Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - (b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - (c) Wahl und Abberufung der wählbaren Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (f) Wahl eines Rechnungsprüfers.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgesellschaften haben diejenigen Persönlichkeiten, welche sie

in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, dem Vorstand bekannt zu geben.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Gesamtvorstandes, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, verpflichtet, innerhalb von vier (4) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich und zur Auflösung des Vereins darüber hinaus die Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt Engen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu zwanzig (20) Personen, darunter vier (4) Vertreter des Engener Gemeinderates. Die Vertreter des Gemeinderates werden für die Dauer von fünf (5) Jahren (Wahlperiode Gemeinderat) vom Gemeinderat bestimmt. Die weiteren Mitglieder werden vom Gesamtvorstand für die Dauer von drei (3) Jahren, gerechnet von der Bestellung an, bestimmt.
- (2) Vorsitzender des Beirats ist der Vorsitzende des Gesamtvorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beiratssitzungen beratend teil.
- (3) Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Beirats einzuberufen. Die Mitglieder des Beirats sind mindestens acht (8) Tage ab *Schreibdatum* vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Beiratssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Beiräte des Vereins oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Beschlussfassung in Einzelfällen ist auch im schriftlichen Verfahren möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

- (5) Der Beirat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) als beratendes Gremium für die Erstellung des Haushaltsplanes und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins;
 - (b) er ist zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme von Existenzgründer (Bewerbern) in Innovationszentren;
 - (c) er ist regelmäßig über Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.
- (6) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 10

Kassen- und Rechnungsführung, Geschäftsjahr

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt dem vom Gesamtvorstand bestellten Geschäftsführer. Er erstellt die Jahresrechnung, die in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Kassenführung und die Jahresrechnung ist jährlich durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der „Stadt Engen“ zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu.

Die vorstehende Satzung wurde am 07. Juli 1999 errichtet und am 03. Mai 2000 überarbeitet und geändert.

Engen, den 03. Mai 2000